



GEMEINDE THURN
9904 THURN - DORF 56
BEZIRK LIENZ

Telefon: +43 (04852) 64007, *Fax:* DW 20
e-mail: amtsleiter@gemeinde-thurn.at
Web: www.thurn.eu
UID: ATU59545825
DVR: 0636657
Amtsleitung
Thomas Tschurtschenthaler

Thurn, 15.10.2025

Aktenzahl: 031-2-2-5/2025

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Thurn hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2025 gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 63/2023, beschlossen, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes u. ergänzenden Bebauungsplanes, Entwurf vom 08. Okt. 2025, Zahl 4789ruv/25, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom

20. Okt. 2025 bis einschließlich 18. Nov. 2025.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Thurn zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://www.sonnendoerfer.at/buergerservice-der-gemeinde-thurn/amtstafel> einzusehen.

Folgende Erlassung wird durchgeführt:

Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 121/3, KG Thurn, entsprechend dem Planentwurf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:
Ing. Kollnig Reinhold

Angeschlagen am:

20.10.2025

Abgenommen am:

19.11.2025